

RICHTLINIEN ZUR

**„Förderung der Neuansiedlung von
Einzelhandel & Gastronomie durch Mietzuschüsse“
der Stadt Salzkotten**



**INNENSTADTMANAGEMENT
Stadt Salzkotten**

1. Förderzweck

Wie in allen Städten stehen auch der Einzelhandel und die Gastronomie in Salzkotten vor großen Herausforderungen. Die aktuellen Rahmenbedingungen machen es zunehmend schwieriger, Ladenlokale für den Einzelhandel und die Gastronomie neu bzw. auch erstmalig zu vermieten.

Durch die „Förderung der Neuansiedlung von Einzelhandel und Gastronomie durch Mietzuschüsse“ sollen Anreize geschaffen werden, Ladenlokale anzumieten, die zu einer Belebung und Frequenzerhöhung und somit zur Attraktivitätssteigerung der Stadt Salzkotten als Einkaufsstadt beitragen.

2. Antragsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Ladenlokal innerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinien erstmalig anmieten.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Ladenlokale innerhalb

- a) des zentralen Versorgungsbereiches in der Kernstadt sowie
- b) in den Ortsteilen.

4. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie soll die erstmalige Anmietung von Ladenlokalen für Einzelhandel oder Gastronomie gefördert werden, ebenso die erstmalige Ausstattung der Einrichtung.

Nicht gefördert wird die Anmietung von Erweiterungsflächen bestehender Einzelhandelsgeschäfte und Gastronomieflächen sowie insbesondere die Anmietung von Ladenlokalen für Dienstleistungsunternehmen, reine Ausstellungsflächen, Tattoo-Studios, Spielotheken, Wettbüros, Sexshops, Solarien, 24/7 Automatenshops, Shisha- und Cannabis Bars, E-Zigarettenshops. Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Stadt Salzkotten behält sich vor, im Einzelfall weitere Sortimente auszuschießen.

Ebenfalls darf zwischen Mieter und Vermieter, egal, ob als natürliche oder Vertretung einer juristischen Person, kein verwandtschaftliches Verhältnis bestehen.

Gefördert werden durch diese Richtlinie 30 % der nachgewiesenen Nettokaltmiete, maximal 500 EUR pro Monat über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten.

Weiterhin werden bei der Neuansiedlung eines Leerstandes einmalig max. 500 EUR für nachgewiesene Anschaffungskosten von Ladeneinrichtungen gefördert.

5. Allgemeine Förderbestimmungen

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von 6.000 EUR pro Jahr und Anmietung.
- Für die Festlegung der Förderhöhe sind entsprechende Unterlagen (insbesondere der Entwurf des abschließenden Mietvertrags) vorzulegen.
- Der Mietzuschuss wird monatlich rückwirkend ausgezahlt.
- Der Einrichtungszuschuss wird einmalig nach Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgezahlt.
- Förderanträge können nur für Anmietungen gestellt werden, sofern der Mietvertrag noch nicht abgeschlossen wurde.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Hierfür hat der Mieter in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.
- Die Förderung ersetzt keine ggf. notwendige baurechtliche Genehmigung, setzt diese jedoch zwingend voraus.

6. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag per E-Mail (s.klenke@salzkotten.de) oder auf dem Postweg an die Stadt Salzkotten, Servicestelle „S2 Kommunikation und Marketing“, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten unter Verwendung des Formularvordrucks bewilligt.

Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Der Förderantrag ist vor Ausführung der Maßnahme zu stellen.

7. Bewilligung

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge aus diesem Grund auch ablehnen.

Die fachliche Prüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Servicestelle „S2 Kommunikation und Marketing“ oder einer Vertretung der Stadt Salzkotten übernommen.

8. Förderausschluss

Bei dem Förderprogramm „Förderung der Neuansiedlung von Einzelhandel und Gastronomie durch Mietzuschüsse“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, einschließlich der erforderlichen Nachweise.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Haushaltsmittel vorhanden, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.

Sobald die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet eine politische Entscheidung über eine etwaige Erhöhung statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Salzkotten/der Rat nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist vor allem anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. Datenschutz

Mit der Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Salzkotten seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Frist gelöscht. Die Stadt Salzkotten berichtet in den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, der Förderhöhe sowie zum Erfolg der Umsetzung veröffentlicht.

10. Ansprechpartner

Stefanie Klenke

S2-Kommunikation & Marketing

Marktstraße 8

33154 Salzkotten

Tel.: 05258/507-1125

E-Mail: s.klenke@salzkotten.de

Förderantrag...

...zur Bewilligung eines Mietzuschusses durch die Stadt Salzkotten bei der Neuansiedlung von Einzelhandel und Gastronomie im zentralen Versorgungsbereich von Salzkotten sowie in den Ortsteilen.

Antragstellende Person:

VOR- & NACHNAME : _____

ANSCHRIFT : _____

GEBURTSDATUM : _____

TELEFONNUMMER : _____

E-MAIL-ADRESSE : _____

Angaben zum Mietobjekt

ADRESSE DES
ANGEMIETETEN LADENLOKALS : _____

qm -GRÖSSE : _____

MONATLICHER MIETZINS
(NETTOKALTMIETE) : _____

BEANTRAGTER MIETZUSCHUSS : _____
(30% der Nettokaltmiete, max. 500,- €)

BEANTRAGTE ANSCHAFFUNGSKOSTEN : JA NEIN
(einmalig) in Höhe von 500,- €

Der finale Mietvertragsentwurf ist diesem Schreiben beizufügen.

Erklärungen

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass

- a) der Mietvertrag vor Antrag der Fördermaßnahme noch nicht abgeschlossen wurde,
- b) dieselbe Maßnahme nicht nach anderen Vorschriften gefördert wird

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit sie zur weiteren Bearbeitung erforderlich sind.

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Anlagen sowie die Kenntnis und Verbindlichkeit der Förderrichtlinie zur Bewilligung eines Mietzuschusses durch die Stadt Salzkotten bei der Neuansiedlung von Einzelhandel und Gastronomie im zentralen Versorgungsbereich von Salzkotten sowie in den Ortsteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die digitale Unterschrift ist auch
ohne handschriftliche Unterzeichnung rechtsgültig.